

Hier lesen Sie die Stellungnahme des Rüdeshheimer Forstamtsleiters zu dem von der SÜWAG in Auftrag gegebenen avifaunistischen Gutachten.

Eltville 18.12.2014 - Sehr geehrter Herr Kunkel,

vereinbarungsgemäß nehme ich zu den o. a. Kartierungsergebnissen zur Avifauna und zu den Fledermäusen, erstellt durch die Firma BHM, wie folgt Stellung und empfehle sehr, diese Stellungnahme auch den Magistratsmitgliedern zukommen zu lassen:

1. Vorbemerkung:

Die Erfassung der Avifauna wie auch der Fledermäuse ist in diesem größten Waldgebiet Hessens mit erheblichem organisatorischem und zeitlichem Aufwand verbunden.

Nach Aussage der Staatlichen Vogelschutzwarte benötigt man für fundierte Ergebnisse im Hinblick auf die Avifauna rund fünf Jahre, um den Bestand und vor allem den Bezug zwischen Horsten und Nahrungshabitaten richtig zu erfassen.

Überdies sind viele Beobachtungen Zufallsbeobachtungen – der Beobachter muss nur einmal in die falsche Richtung blicken, wenn ein windkraftrelevanter Vogel vorbeifliegt, und schon hat er keine Beobachtung getätigt.

Außerdem ist nie sicher, ob, zu welcher Zeit, wohin und auf welchem Weg ein Vogel fliegt. Und im Wald sieht die Situation im belaubten Zustand – und dies gilt insbesondere für Vogelarten, die hier nur in der Vegetationszeit anwesend sind – ganz besonders schwierig aus, denn hier sind die „Sichtfenster“ oft nur sehr klein oder gar nicht vorhanden.

Es ist zwar anerkennenswert, dass die Firma BHM und der von ihnen beauftragte Subunternehmer wegen des nassen und kalten Frühjahres 2013 (kaum Greifvogelbruten) noch das Frühjahr und den Frühsommer 2014 mit einbezogen hat, doch in Anbetracht der nicht regelmäßig stattgefundenen Begehungen des Untersuchungsraumes dürfte dies deshalb nicht ausreichend sein.

Erfreulich war durchaus auch, dass sich der Subunternehmer alle hier bekannten und inventarisierten Beobachtungen und Horstmerkmale hat geben lassen, wenngleich diese im Ergebnisbericht aus meiner Sicht nur unzureichend gewichtet, ja teilweise sogar negiert wurden.

2. Zur Systematik des Gutachtens:

Im Abschnitt 2 (rechtlicher Hintergrund) weißt der Gutachter zurecht auf §44 Abs.1 hin, wonach eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Wenn beispielsweise im Untersuchungsraum ein Rotmilanpaar brütet und eines der Elternteile durch Windradrotoren getötet wird, dann wird die Brut mangels ausreichender Versorgung sterben und die lokale Population hat sich in ihrem Erhaltungszustand zumindestens verschlechtert, wenn sie nicht gar eliminiert wurde.

Dies nur zur Verdeutlichung.

Zurecht weißt der Gutachter darauf hin, dass auch ein saisonal verlassenes Nest oder Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist, als Ruhestätte im Sinne des Naturschutzgesetzes gilt.

So sind auch in Folge der nassen und kalten Witterung im Frühjahr 2013 manche Horste nicht bebrütet worden, gelten aber aufgrund dieser Bestimmungen für fünf Jahre als gesetzt. Erst nach Ablauf dieser fünf Jahre gelten sie als verlassen.

Wenn auch die naturschutzrechtlichen Bestimmungen recht ausführlich erwähnt werden, so fehlt doch der entscheidende Hinweis auf den unanfechtbaren Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes von 17.12.2013.

Bei diesem Beschlussverfahren ging es seinerzeit um die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Prüfbereich zwischen dem Horst eines Rotmilans und seinen Nahrungshabitaten im 6.000 Meter Radius. Dieser Prüfbereich ist durch den Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen“ des Umwelt- und des

Wirtschaftsministeriums Ende 2012 definiert worden.

Dieser Gerichtsbeschluss lässt sich selbstverständlich auch auf andere windkraftgefährdete Arten übertragen. Danach kann neben dem Ausschlussbereich von 1.000 Metern (zukünftig möglicherweise 1.500 Metern) um einen Rotmilanhorst auch ein Nahrungshabitat im Prüfbereich von 6.000 Metern um den Horst zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen.

Diese Beziehungen zwischen Horst bzw. Ruhestätte und den Nahrungshabitaten der einzelnen Arten stellt das Gutachten aus hiesiger Sicht völlig unzureichend dar. Dementsprechend mutet es auch sehr merkwürdig an, dass die Gutachter im Untersuchungsgebiet um die geplanten Windkraftanlagen-Standorte Untersuchungsradien von 500, 1.000 und 3.000 Metern legen anstelle wie von der oben erwähnten Leitlinie gefordert von den Ruhestätten und Horst-Standorten Radien entsprechend die für die einzelnen Arten unterschiedlichen Ausschluss- und Prüfbereiche zu legen. So liegt der Prüfbereich bei einem Rotmilan-Horst bei 6.000 Metern, bei einem Schwarzstorch-Horst bei 10.000 Metern. Bemerkenswert ist auch, dass "im Sinne des Vermeidungsgebots zu Eingriffsminimierung vorwiegend Nadelbaumbestände oder junge Laubwaldbereiche sowie im Falle von WEA 7 eine Windwurffläche ausgewählt wurde" – noch dazu im Gemeindewald Kiedrich.

Die Anlage in diesen Bereichen wird zum Teil verheerende Folgeschäden (Windwurf, Borkenkäfer, starke Sonneneinstrahlung) nach sich ziehen, unter denen die Stadt Eltville, aber auch die Gemeinde Kiedrich im Falle der WEA 7 noch mehrere Jahrzehnte durch eingetretene Vermögensverluste und entsprechende Kosten leiden würden.

3. Die überwiegenden Beobachtungsposten waren offensichtlich ein Hochsitz in der Hausener Feldgemarkung, von dem man zwar weit schauen kann, aber vor dem dunkelgrünen Hintergrund der bewaldeten Bergrücken und auf die weite Distanz mit Sicherheit manche Großvögel gar nicht erkennen bzw. bestimmen kann sowie die inzwischen weit rekultivierte Fläche des ehemaligen Steinbruches "Erbacher Kopf".

Auch von diesem Beobachtungsposten hat man nur eine Sicht nach Südwesten, während ein Blick auf zum Beispiel die Dreibornsköpfe oder auf den Erbacher Kopf nach Norden von diesem Standort aus nicht möglich ist (siehe Bilder Beobachtungspunkte).

4. Datenerfassung des Forstamtes:

Die Erfassung der avifaunistischen Daten und auch von Wildkatzensichtungen erfolgte mehr oder weniger flächendeckend vom Oestrich-Winkeler Stadtwald bis hin in den Bereich Dreibornsköpfe/Grüne Bank. Die Daten basieren auf Sichtungen der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON), der Jagdpächter und ihrer Mitjäger und schließlich der eigenen Mitarbeiter sowie weiteren ehrenamtlichen Naturschützern.

Diese Kartierung wurde bei den Jagdpächtern angeregt und begleitet durch den Jagdverein Rheingau. Auch hier sind die Beobachtungen in erster Regel zufallsbedingt, weil Jagdpächter sowie Forstleute ebenso wie naturinteressierte Mitbürger im wesentlichen nicht die Zeit haben, stundenlange systematische Ansitze über Tage von einer bestimmten Stelle zu tätigen; die Dichte der Beobachtungen ergibt aber eindeutige Beziehungen zwischen Horst bzw. Ruhestätten und Nahrungshabitaten. Die Beobachtungen werden fortgeführt.

Jede Beobachtung, die hier im Forstamt gemeldet wurde, wurde kartenmäßig dargestellt mit Hoch- und Rechtswerten sowie der entsprechenden Flugrichtung (oder auch Aufenthalt am Boden) sowie in entsprechenden Tabellen mit Datum, Zeitpunkt, Ort, Flugrichtung, Beobachter und geschätzter Flughöhe (sofern im Flug) und Art des Fluges erfasst. Das heißt aber auch, dass mit Sicherheit nicht alle von den Vögeln getätigten Flüge erfasst wurden, weil auch die Zahl der Jagdpächter, ihrer Mitjäger, meiner Mitarbeiter und der ehrenamtlichen Naturschützer begrenzt ist und alle diese Mitwirkenden nicht ständig vor Ort sein konnten und können.

Auch ist das Interesse und die Mithilfe der einzelnen Jagdpächter unterschiedlich zu gewichten,

insgesamt ergibt sich aber doch ein recht eindrucksvolles Bild. Die entsprechenden Daten einschließlich einer Karte, die zusammen eine aus meiner Sicht durchaus fundierte Raumnutzungsanalyse ergeben, wurden dem Gutachter zur Verfügung gestellt. Die letzte Tranche der Beobachtungen wurde von diesem allerdings nicht mehr verarbeitet.

5. Zur Kartierung der Avifauna durch den Gutachter:

Zu Abschnitt 4.1: Wenn eine Kartierung windkraftempfindlicher Vogelarten mit Schwerpunkt großer Vögel im Abstand von 3.000 Metern zu den Flächen, Kartierung von Nahrungsflächen windkraftempfindlicher Arten im Abstand von bis zu 6.000 Meter (Rotmilan) bzw. 10.000 Meter (Schwarzstorch) zu bestehenden Brutplätzen erfolgt ist, dann kommt dies im Gutachten aber nicht zum Ausdruck. Eine Beziehung zwischen diesen Horsten und den Nahrungshabitaten wurde nur unzureichend dargestellt, der Gutachter kommt damit aus meiner Sicht zu einseitigen, d.h. angreifbaren Ergebnissen.

Zu Abschnitt 4.3 Horstkartierung und Brutvogelkartierung:

Mit den Kartierungsarbeiten der Brutvögel (Großvögel) wurde meines Erachtens relativ spät begonnen, da die Bäume hier relativ kurz vor dem Laubaustrieb waren und dementsprechend Horste schon schwer ansprechbar sind. Die Aktivitäten des Uhus sind nach dem Leitfaden schon im Februar aufzuzeichnen!

Die Entdeckung eines bebrüteten Schwarzstorch-Horstes im Eltviller Hinterlandswald war zum Beispiel rein zufällig und ist durch einen Jäger erfolgt, der einen Hochsitz besteigen wollte, auf dessen Dach der Horst gebaut worden war.

Dabei waren bereits zwei Jahre vorher im Bereich des Eltviller Hinterlandswaldes Schwarzstörche vom Jagdpächter gefilmt worden. Auch die Entdeckung des nur 3,2 Kilometer weiter westlich liegenden Horstes im Bereich des Ernstbachtals erfolgte rein zufällig durch einen Vertreter der HGON, der allerdings im Winter 2013 das Gelände systematisch abgesucht hatte – der Horst befindet sich in einem extrem unzugänglichen Bereich und kann leicht auf zehn Meter verfehlt werden.

Bekannt war auch hier, dass der Schwarzstorch im Westteil des Forstamtes bereits seit 1997 anwesend war, nur der Horststandort war unbekannt. Diese Entdeckungen zeigen, wie schwer und auch wie zufällig Bestätigungen bestimmter Arten in diesem großen geschlossenen Waldgebiet sind.

Wäre der Gutachter nicht auf diese beiden erfolgreich bebrüteten Horste hingewiesen worden, hätte er das Vorkommen des Schwarzstorches möglicherweise negiert oder als Zufallsbefund eingestuft. Auf Seite 11 wurde vergessen, das Stillbachtal bei Kiedrich als durch Feuchtigkeit geprägtes Wald/Wiesental und Nahrungshabitat zu erwähnen. Das gilt letztendlich auch für das Rechtebachtal, in dem Schwarzstörche gesichtet wurden. Auch der im letzten Absatz dieser Seite erwähnte Baumpieper ist ein durchaus walddtypischer Vogel – er kommt auch im Westteil des Forstamtes vor und ist kartiert.

Zu Abschnitt 4.3.1. Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene streng geschützte und wertgebende Arten:

Baumpieper:

Der Baumpieper ist eine durch Windkraftanlagen durchaus gefährdete Vogelart, da er bei seinen Balzflügen durchaus 30 Meter über die Baumhöhe fliegt und dort vom Sog der Rotoren erfasst werden kann, dem er flugtechnisch nicht gewachsen ist. Es besteht hier ein durchaus signifikantes Tötungsrisiko.

Habicht:

Den Ausführungen zum Habicht und seiner Gefährdung durch die Windkraftanlagen wird zugestimmt.

Kolkrabe:

Im Rheingauer Wald gibt es fünf Brutpaare; eines befindet sich etwa 300 Meter südöstlich der Peerenboom-Hütte und war im Frühjahr dieses Jahres bebrütet (es handelt sich um einen alten Habichthorst). Kolkraben fliegen in der Regel weit über den Kronen und erreichen durchaus Höhen von 150 bis 300 Metern. Ob diese Art, die den Rheingauer Wald seit etwa 15 Jahren wieder besiedelt hat, mit der ihr nachgesagten Intelligenz in der Lage ist, in diesen Höhen Windkraftanlagen auszuweichen, muss derzeit dahingestellt bleiben. Es spricht aber für die hohe ökologische Qualität dieses ruhigen Waldgebietes, wenn die Kolkraben sich mit dieser recht hohen Brutpaarzahl hier wieder angesiedelt haben. Im Jahr 2013 hatten mehrere Paare nachweislich Bruterfolg.

Den Ausführungen zu der geringen Entfernung der derzeit besetzten Kolkrabenhörste zu den geplanten Anlagen wurde ausdrücklich zugestimmt.

Mäusebussard:

Den Ausführungen zur Gefährdung des Mäusebussardes durch Windkraftanlagen wird ebenfalls zugestimmt. Diese Art führt vor dem Rotmilan die Statistik der durch Windkraftanlagen getöteten Großvögel an.

Schwarzspecht:

Der Schwarzspecht fliegt keineswegs nur in niedriger Höhe, sondern auch 20 bis 30 Meter über dem Kronenbereich, gelegentlich auch höher. Da sein Revier recht groß ist, wird durchaus eine Gefährdung dieser Art durch die Rotoren gesehen, abgesehen von einzelnen Horstbäumen.

Waldschnepfe:

Im Bereich des Rheingauer Waldes und dort vor allen Dingen an feuchteren Standorten kommen Waldschnepfen durchaus vor und sind entsprechend nachgewiesen. Es gibt sogar sogenannte "Lagerschnepfen", die hier überwintern. Da diese Art ausgesprochen störungsempfindlich ist, wird für sie in der Tat eine Gefahr gesehen.

Zu Abschnitt 4.4 Kartierung von Großvogelarten:

Den Ausführungen auf Seite 26 wird im Hinblick auf die Gefährdung verschiedener Vogelarten durch Windkraftanlagen grundsätzlich zugestimmt. Die Dunkelziffer der verunglückten Vögel dürfte mit Sicherheit wesentlich höher sein, worauf auch die Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg, die eine bundesweite Unfallstatistik führt, gerade im Hinblick auf das Land Rheinland Pfalz hingewiesen hat.

In Rheinland Pfalz erfolgt der Ausbau der Windenergie im Wald bekanntlich besonders aggressiv; politisch scheint es aber nicht gewollt zu sein, Schlagopfer durch Windkraftanlagen systematisch zu erfassen. Allerdings wird auch eine systematische Erfassung immer noch mit einer hohen Dunkelziffer belastet sein, denn viele verunglückte Vögel oder auch Fledermäuse werden des Nachts von Räubern (Füchse, Eulen, Wildschweine, Dachse usw.) gefressen bzw. verschleppt. Auch am Tage wird dieser Prozess durch andere Tierarten, allerdings auch wieder durch den Fuchs, den Rotmilan oder Mäusebussarde, Raben und Krähen fortgesetzt.

Zu 4.4.3 Methodik der Kartierung:

Es ist anerkennenswert, dass wie bereits ausgeführt, eine Wiederholung der Kartierung nach dem kalten und nassen Frühjahr 2013 in 2014 erfolgte, wobei in 2014 auch die Zahl der Beobachtungsstandorte erweitert wurde. Allerdings muss noch einmal eindringlich darauf hingewiesen werden, dass alle Beobachtungen mehr oder weniger Zufallsbeobachtungen sind, weil man nie weiß, wann gerade welche Großvögel wohin fliegen. Man muss also gerade zur richtigen Zeit am richtigen Platz sein und in die richtige Richtung schauen – und das hängt mehr oder weniger vom Zufall ab.

Auch mit zwei Beobachtern wird das Ergebnis möglicherweise eingeschränkt oder doch einseitig sein. Die in Tabelle 5 aufgeführten Beobachtungstermine sind daher wenig aussagekräftig im

Hinblick gerade auf dieses große zusammenhängende Waldgebiet mit seinem teilweise stark ausgeprägten Relief. Das Jahr 2014 war nach Angaben der HGON für den Bruterfolg von Greifvögeln zwar besser als 2013, aber keineswegs optimal.

Zu 4.5 Funktionsraumanalyse Großvögel 2014:

Wie bereits erwähnt, wurden die hier im Forstamt eingegangenen Meldungen der Sichtungen und Horste exakt erfasst, so dass aus diesen Daten ebenfalls eine Funktionsraumanalyse erstellt werden konnte. Es ist nicht bekannt, ob und in welchem Umfang alle Daten des Forstamtes, die dem Gutachter gemeldet wurden, in die Karten Avifauna 2 und 3 des Gutachters eingegangen sind, denn diese Karten habe ich nicht.

Dabei erfassen die Beobachtungen nicht nur Flächen im Stadtwald Eltville, sondern auch im Stadtwald Oestrich-Winkel, im Staatswald und in den Gemeindewäldern Kiedrich und Schlangenbad sowie im Bereich des Hofgutes Mappen.

Eine letzte Tranche der Beobachtung wurde dem Gutachter zwar noch gemeldet, von diesem aber nicht mehr in sein avifaunistisches Gutachten übernommen.

Hier lässt sich zusammenfassend jetzt schon sagen, dass der Taunuskamm regelmäßig vom Rotmilan über- und auch abgeflogen wird, weil sich hier auch Nahrungshabitate befinden. Ebenso überfliegt der Schwarzstorch den Taunuskamm im Bereich des Stadtwaldes Eltville offenbar nicht selten und scheint südlich des Erbacher Kopfes sogar auf Nahrungssuche zu gehen, wenngleich hierfür auch nur eine Zufallsbeobachtung vorliegt.

Zu Abschnitt 4.5.1 Artenbezogene Betrachtung (Großvögel):

Baumfalke:

Den Ausführungen des Gutachters wird zugestimmt.

Rotmilan:

Diese streng geschützte Art gilt als ganz besonders windkraftgefährdet, weil sie über Waldgebieten eben nicht nur knapp über der Wipfelhöhe der Bäume fliegt, sondern auch in wesentlich größeren Höhen. Da der Rotmilan bei der Ausschau nach Beute nach unten blickt, kann er die Gefahren, die von Rotoren ausgehen, nicht erkennen und gehört deshalb zum zweithäufigsten verunglückten Vogel an Windkraftanlagen.

Der Gutachter führt zurecht aus, dass bei keiner anderen Vogelart die Verantwortung Deutschlands für den globalen Erhalt so hoch wie für den Rotmilan ist.

Der Rotmilan ist ein Langstreckensuchjäger, also ein Vogel mit einem sehr großen Aktionsradius, das heißt er fliegt durchaus Strecken von sechs Kilometern Länge und mehr ab, um zu seinen Nahrungshabitaten zu gelangen. Dies kann in unterschiedlichen Höhen erfolgen, wobei auch die Balzflüge des Rotmilans diesen Vogel durchaus einmal 300 Meter über Grund in die Lüfte führen können; oft wurden "Lustflüge" außerhalb der Balzzeit beobachtet, die eben auch in etwa diese Höhen erreichten. Einmal wurde im Bereich Geisenheim-Stephanshausen vom Unterzeichner ein Rotmilanpaar im Spätsommer beobachtet, das von einem Zivilhubschrauber unterflogen wurde. Die Rotmilanhorste sind mitunter sehr schwer zu erkennen, da sie eben nicht immer – wie der Gutachter beschreibt – mit Papier, Kunststoffen und Lumpen ausgekleidet sind. Das richtet sich auch nach der Verfügbarkeit dieses zivilisatorischen Mülls. In der Nähe von Mülldeponien beispielsweise kommt der Rotmilan leicht an alte Kunststofftüten etc. heran; in großen geschlossenen Waldgebieten ist dies weniger wahrscheinlich.

Da der Rotmilan seine Nester in sehr unterschiedlicher Größe und manchmal sogar etwas "schludrig" baut, sind die Horste nicht immer leicht ansprechbar.

Seine Nahrung besteht keineswegs nur aus Kleinsäugern und Aas, sondern auch aus Regenwürmern, Reptilien (sofern verfügbar) und vor allen Dingen aus noch nicht erfahrenen Jungvögeln, die er ja auch bevorzugt in den Grenzlinienbereichen von Kalamitätsflächen (Windwurf, Borkenkäfer), Kulturen und Verjüngungen inmitten geschlossener Waldgebiete findet. Die Feldgemarkung in Hausen und Bärstadt werden gleichzeitig aufgesucht, weil keine der

einzelnen Feldgemarkungen groß genug ist, um allein den Nahrungsbedarf zu befriedigen. Ebenso fliegt der Rotmilan in tradierten Such- und Jagdkorridoren in die Bereiche, in denen er offenbar jagdliche Erfolgsergebnisse gehabt hat. Dies lässt sich auch in anderen Bereichen des Forstamtes nachweisen und ist auch aus Nordhessen bekannt, was in einem Fall zur Nichtgenehmigung von Windkraftanlagen geführt hat, weil sich der Rotmilan entgegen der klassischen Lehre bevorzugt in Waldgebieten aufgehalten hat.

Die vom Forstamt erfassten Aktivitäten des Rotmilans auf seinen Transfer- und Jagdflügen bezeugen wie dargestellt eben auch, dass sich der Rotmilan durchaus in den Bereichen von der Grünen Bank bis hin in den Stadtwald Oestrich-Winkel aufhält, wo er über Kulturflächen (ehemalige Windwurfflächen), Schneisen und auch bevorzugt über Äsungsflächen jagt, weil er dort neben Mäusen auch Jungvögel in diesen grenzlinienreichen Bereichen finden kann.

Darüber hinaus wurden sowohl in 2013 als auch in 2014 regelmäßige Überflüge des Rotmilans von Frau Lerner, der Jagdpächterin in Hausen, beobachtet, die Rotmilane von ihrer Wohnung aus sehen kann, wie sie in Richtung Erbacher Kopf oder via Sportplatz Hausen in Richtung Dreibornsköpfe fliegen. Dafür gibt es auch weitere Zeugen. Noch am 05.11.2014 hat sie - mit einem Zeugen - einen eindeutig als Rotmilan zu identifizierenden Vogel in Richtung Taunuskamm fliegen sehen - das könnte sogar darauf hindeuten, dass einige Exemplare dieser Art hier Standvogel sind und sich im Herbst nicht nach Süden aufmachen.

Die Aussage des Gutachters, wonach er solche Flüge nicht beobachtet habe, ist deshalb kaum nachzuvollziehen.

Ebenso gibt es starke Aktivitäten des Rotmilans auch im Bereich des Hofgutes Mappen und über dem westlich angrenzenden Staatswald und natürlich am Rheinhöhenweg.

Darüber hinaus wurden Rotmilane verstärkt auch beobachtet im Bereich Weiherberg/Stillbachtal/Forsthaus Kiedrich. Wenn dort kein Bruthorst gefunden wurde bzw. bekannt ist - was auch unseren Erkenntnissen entspricht - dann müssen die Rotmilane offensichtlich regelmäßig über den Taunuskamm zu diesen Nahrungshabitaten fliegen.

Dass die beauftragten Gutachter sowohl weder in 2013 noch in 2014 Rotmilane auf Windwurfflächen, Waldwiesen und über sonstigen offenen Bereichen gesehen haben, ist letztendlich deren Problem. Es gibt genug Zeugen, die auch vor Gericht bezeugen würden, dass sie den Rotmilan in den von mir geschilderten Bereichen gesehen haben, ich selber habe ihn auch das eine oder andere Mal im Bereich des Taunuskammes bzw. im Bereich Weiherberg und des Hofgutes Mappen fliegen sehen. Ich komme deswegen auch zu einem völlig anderen Ergebnis als der Gutachter - für mich besteht auf jeden Fall eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan.

Schwarzmilan:

Die Ausführungen, wonach der Schwarzmilan im Wesentlichen seine Horste im Bereich des Rheintales hat, aber zur Nahrungssuche auch den Taunuskamm überfliegt, dürften im Wesentlichen richtig sein. Auch im Westteil des Forstamtes werden z. B. in den Gemarkungen Rüdesheim-Ebental, Stephanshausen immer wieder Schwarzmilane während der Mahd beobachtet, die offensichtlich vom Rheintal kommen, dafür aber den Taunuskamm überflogen haben müssen, denn hier oben sind keine Horste bekannt.

Auf den Seiten 37 und 38 verwickelt sich der Gutachter aber in einen Widerspruch: während der Kartierung 2013 konnten von ihm des Öfteren Aktivitäten von Schwarzmilanen im Untersuchungsgebiet beobachtet werden (in größerer Höhe kreisend im Bereich Dreibornsköpfe, Jagd zur Mahdzeit bei Bärstadt, Hausen und Obergladbach), wobei besondere räumliche Schwerpunkte der Jagd die Bereiche Bärstadt und Umgebung und das Offenland westlich von Hausen bis hin nach Obergladbach gewesen seien.

Um dorthin zu gelangen, muss der Schwarzmilan aber über den Taunuskamm und die potenziellen Windkraftstandorte geflogen sein. Wie der Gutachter dann zu dem Schluss kommt, dass eine regelmäßige oder gar intensive Nutzung und eine häufige Querung der beplanten Fläche ausgeschlossen werden kann, und eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos daher nicht erwartet wird, erscheint mir doch sehr rätselhaft.

Schwarzstorch:

Vom Schwarzstorch sind wie gesagt zwei Horste im Bereich des Forstamtes Rüdesheim bekannt (Bereich Ernstbachtal und Eltviller Hinterlandswald), die in diesem Jahr erfolgreich bebrütet wurden, vom Brutpaar im Bereich des Ernstbachtal lässt sich das auch zumindestens für das Jahr 2013 sagen. Ein weiterer Horst existiert möglicherweise im Bereich des Werkerbachtals an der Grenze zu Rheinland-Pfalz, denn auch in den Bereichen Wollmerschied und Ransel sind in diesem Jahr Schwarzstörche gesichtet worden. Die beiden bestätigten Horste liegen nur 3,2 Kilometer voneinander entfernt – eine sensationell geringe Entfernung, die aber auf die hohe ökologische Wertigkeit dieses Waldgebietes hinweist.

Dass der Schwarzstorch auf Windkraftanlagen ausgesprochen empfindlich reagiert, ist nicht nur aus dem Vogelsberg bekannt, wo die Zahl der Paare und der Bruterfolg permanent zurückgehen, was nicht auf die Forstwirtschaft geschoben werden kann, denn diese hat sich gerade auf den Erhalt des Schwarzstorches gezielt eingestellt.

Das gilt auch für den hiesigen Bereich – auch hier wurde die Bewirtschaftung der Waldbestände um den Schwarzstorchhorst auf dessen Existenz abgestellt, was auch die Aktivitäten der Jagdpächter miteinbezog, die sich ebenfalls daran halten.

Auch aus Rheinland-Pfalz ist die Aufgabe eines bislang bebrüteten Schwarzstorchhorstes bei Errichtung von Windkraftanlagen in der weiteren Nachbarschaft bekannt geworden.

Möglicherweise handelt es sich bei den an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz vermuteten Schwarzstörchen auch um „Flüchtlinge“ aus diesem Bundesland.

Dass der Schwarzstorch lange Wege zu seinen Nahrungshabitaten zurücklegt, beschreibt der Gutachter durchaus zutreffend.

Dass der Flug vom Horst zum Nahrungsrevier innerhalb der Wälder oder knapp über den Kronen, bei größeren Distanzen meist durch hochschrauben in der Thermik und gezielte Langstreckengleitflüge erfolge, bedarf jedoch einer Korrektur. Hier sind Schwarzstörche im aktiven Ruderflug sowohl 20 bis 30 Meter über den Kronen als auch deutlich höher gesehen worden, weil der Schwarzstorch gerade während der Aufzucht der Jungvögel gezwungen ist, bereits früh morgens (wenn sich noch keine Thermik gebildet hat) im aktiven Ruderflug zu den Nahrungshabitaten zu fliegen, um dort nach Nahrung für den Nachwuchs zu suchen. Diese Nahrungshabitate sind einmal Mittelgebirgsbäche, Teiche, aber auch versumpfte, nasse Flächen wie auch Äsungsflächen, an denen er im Bereich Stephanshausen z. B. bei der Suche nach Waldeidechsen beobachtet worden ist.

Ob die durchschnittliche Nutzungsdauer eines Horstes bei etwa drei Jahren liegt, muss in Anbetracht der Größe des Horstes im Bereich Ernstbachtal doch sehr bezweifelt werden. Ebenso ist wenigstens für den hiesigen Bereich auszuschließen, dass es während der Brutzeit zu Störungen unter anderem auch durch forstwirtschaftliche Maßnahmen wie Holzeinschlag und damit verbunden zur Horstaufgabe kommen kann. Dies wird durch die Naturschutzlinie für den Staatswald, die auch in allen Kommunal- und Privatwäldern, die wir betreuen, angewandt wird, ausgeschlossen.

So haben wir in diesem Jahr beispielsweise Holz im Eltviller Hinterlandswald, das vor Eintreffen des Schwarzstorches im April eingeschlagen wurde, nur teilweise gerückt (nur das wertvollere Stammholz), um den Schwarzstorch bei der Brut nicht zu stören.

Erst nach Abzug des Schwarzstorches in südliche Gefilde in diesem Herbst wurde das Industrieholz gerückt. Wir arbeiten hier also mit verschiedenen Maßnahmen und mittels genau gesetzter Zeitfenster; die Revierleiter sind entsprechend informiert und halten sich an die Absprachen.

Die auf Seite 40 gegebene standortbezogene Beurteilung des Gutachters wird vom Unterzeichner ausdrücklich nicht geteilt. Es liegen einige Beobachtungen über mehrere Jahre darüber vor, dass der Schwarzstorch den Taunuskamm überfliegt, um in den Bereichen Stillbachtal, NSG Weiherberg, NSG Rechtebachtal, Pfingstbachtal (Stadtwald Oestrich-Winkel) und kleinen Waldteichen westlich der Kalten Herberge nach Nahrung zu suchen. Ebenso ist ein Überflug westlich von Hausen (NSG Gladbachtal) in Richtung Erbacher Kopf beobachtet worden. Weil der Schwarzstorch hier mit gesicherten zwei Brutpaaren und damit insgesamt nur mit vier adulten Exemplaren vorhanden ist, unterliegen Sichtungen in diesem großen Waldgebiet eben sehr stark dem Zufallsprinzip, abgesehen davon hängt es natürlich auch in der prozentualen Verteilung der Sichtungen sehr stark davon ab,

wo der/die Beobachter ihren Schwerpunkt zur Beobachtung dieser Art wählen.

Darüber hinaus ist der Schwarzstorch vor einem dunkelgrünen Waldhintergrund häufig sehr schwer auszumachen, was an der Färbung seines Gefieders liegt. Der Unterzeichner hat selbst im vergangenen Jahr viele Stunden im Ernstbachtal verbracht, um den Schwarzstorch zu sichten (Entfernung zum Horst ca. 800 Meter bei guter Einsehbarkeit eines Abschnittes des Ernstbachtals und eines Seitentales). Es ist lediglich eine Sichtung in den frühen Morgenstunden getätigt worden, bei der der Schwarzstorch im aktiven Ruderflug (Thermik hatte noch nicht eingesetzt) nach Südwesten zu seinen Nahrungshabitaten im Raum Stephanshausen/Marienthal flog. Aus diesem Grunde kann der Einschätzung des Gutachters, wonach für den Schwarzstorch allenfalls eine sporadische Nutzung des Untersuchungsgebietes und seiner südlichen Randbereiche attestiert wird, auch ausdrücklich nicht gefolgt werden. Der Taunuskamm gehört wahrscheinlich zu den Bereichen, die der Schwarzstorch häufiger überfliegt als wir das ahnen. Gerade bei Nebelbildung im Bereich des Taunuskammes stellen die geplanten Windkraftanlagen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko dar; wird ein Elternteil durch Rotoren getötet, muss die Brut verhungern. Und dass der Schwarzstorch auch bei Nebel zur Nahrungsbeschaffung für die Jungtiere fliegen muss, ist eine Tatsache.

Uhu:

Die Ausführungen zum Uhu sind im Großen und Ganzen richtig, das Kollisionsrisiko wird allerdings wesentlich höher eingeschätzt als dies der Gutachter tut. Auch bei dieser Art sind Beobachtungen nicht nur zufällig, sondern wegen der Dämmerungs- und Nachtaktivität des Vogels auch eher selten.

Umgekehrt gehören Windwurfflächen auch zu seinen bevorzugten Jagdarealen. Damit sind die Flächen an den Dreibernsköpfen und auch die Windwurfflächen am Erbacher Kopf durchaus geeignete Jagdareale mit dann durchaus signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko.

Dass sich der Uhu auch im Bereich des Erbacher Kopfes aufhält, ist durch einen entsprechenden Rufnachweis bewiesen. Der Einschätzung des Gutachters, dass hier für diese Art kein größeres Risiko besteht, wird ausdrücklich nicht gefolgt. Es gibt einen bebrüteten Horst am Ortsrand von Kiedrich, außerdem wird ein Baumhorst vom Gutachter im Bereich Kisselmühlental vermutet (mündl. Mitteilung).

Wanderfalke:

Im Rheingauer Wald einschließlich des Wispertaunus existieren drei bebrütete Wanderfalkenhorste. In den Rheinhängen von Lorchhausen befinden sich zwei weitere bebrütete Horste.

Der Wanderfalke ist ein ausgesprochen schneller Langstreckenjäger, der meist in größeren Höhen jagt. Er kann atemberaubende Geschwindigkeiten entwickeln und ist ein auch sehr wendiger Kurvenjäger, was ihn befähigt, zum Beispiel in der Abenddämmerung den Großen Abendsegler (die größte hier vorkommende Fledermausart), zu bejagen. Er ist aufgrund seiner großen Jagdgeschwindigkeit nicht in der Lage Rotoren auszuweichen und muss mit diesen zwangsläufig kollidieren.

Da er die Windkraftanlagen eben auch nicht meidet, wird es auch zukünftig neben den bereits gemeldeten Kollisionen zu weiteren tödlichen Unfällen kommen. Der Gutachter beschreibt den Wanderfalken als Jäger der reich strukturierten halboffenen Landschaft mit Hecken, kleineren Gehölzen und Waldrändern, also eher für den Bereich des Offenlandes. Dies mag die klassische Lehrmeinung sein, in diesem besonders walddreichen Gebiet bleibt dem Wanderfalken aber gar nichts anderes übrig als eben auch bevorzugt über den Waldgebieten zu jagen, zumal Weinbergsanlagen für ihn wohl weniger geeignet sind. Bei allen hier getätigten Beobachtungen des Wanderfalken findet sich lediglich eine Beobachtung im Bereich der Feldgemarkung des Hofgutes Mappen und eine weitere in der Weinbergsemarkung Hallgarten, alle anderen Beobachtungen bestätigen den Wanderfalken über geschlossenen Waldflächen.

Wespenbussard:

Die Ausführung zum Wespenbussard wird im Wesentlichen geteilt. Nach Auffassung der HGON

dürfte der obere Rheingau den Wespenbussard sogar als Standvogel (und damit eben nicht als Zugvogel) beherbergen, was für hessische Verhältnisse eher selten sein dürfte. Im westlichen Teil des Forstamtes tritt der Wespenbussard zwar auch auf, aber eher sporadisch. Die Befürchtungen des Gutachters zur Beeinträchtigung der örtlichen Population werden ausdrücklich geteilt.

Zu 4.6 Zusammenfassende Betrachtung und Empfehlungen Avifauna:

Der Gutachter weist zurecht darauf hin, dass das Untersuchungsgebiet aus avifaunistischer Sicht als artenreich zu charakterisieren ist und Vorkommen zahlreicher wertgebender Arten aufweist; darunter sind die windkraftrelevanten Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke, Baumfalke und andere.

Völlig vergessen wurde im Gutachten der Kranichzug, der über dem Taunuskamm und nördlich davon eine bedeutende Rolle spielt: Seit Jahren zeichnet sich ab, dass eine der Haupttrouten beim herbstlichen Zug direkt über den Taunuskamm führt; eine zweite Route führt knapp nördlich davon von Hausen kommend über das Hofgut Mappen zu dem Oestrich-Winkeler Hundskopf/Geisenheimer Hörkopf und von dort aus weiter Richtung Jägerhorn im Kammerforst. Eine dritte Route befindet sich etwas nördlich des Wispertaales. Auch wenn die Flugrouten nicht immer exakt eingehalten werden und die Flugkorridore somit unterschiedlich breit sein können, sind doch diese drei Achsen eindeutig erkennbar.

Im Jahre 2012 sind beispielsweise über 10.000 Exemplare über dem Taunuskamm gezählt worden; der Unterzeichner hat Mitte Oktober innerhalb von einer Stunde rund 1.750 Exemplare von Osten kommend über dem Kammerforst gezählt.

Dies sind Größenordnungen, die erwähnt werden müssen und die der Gutachter offensichtlich vergessen hat oder nicht für berücksichtigungswert hält. Sie spielen aber im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen eine große Rolle, der o.a. Leitfaden sieht Zählungen auch vor! Dabei ist auch festzustellen, dass die Kraniche hier in unterschiedlichen Höhen fliegen, was keineswegs ausschließlich vom Wetter bestimmt ist.

Auch bei klarem, sonnigem Wetter fliegen sie nicht in 200 – 400 Metern Höhe, sondern durchaus auch in niedrigeren, durch Windkraft bedrohten Bereichen. Dies ist auch fotografisch dokumentiert. Unabhängig davon befinden sich westlich des Untersuchungsgebietes immer wieder Plätze, auf denen Kraniche in der Feldgemarkung übernachten.

Die Wiesenweihe im Bereich Hausen erwähnt der Gutachter gar nicht, offenbar hat er sie nicht gesehen. Ebenfalls vergessen wurde die Tierart Wildkatze (wenngleich kein Vogel), die hier im Rheingau eine herausragende Rolle spielt, denn der Rheingauer Wald ist Quellgebiet für Wildkatzen – von hier wandern überschüssige Populationsmitglieder nachgewiesenermaßen in andere Bundesländer ab. Die Wildkatze zeigt ein ausgesprochenes Meideverhalten, sie wird durch den Bau und vor allen Dingen durch den Betrieb von Windkraftanlagen empfindlich gestört. Unterirdisch verlegte Stromleitungen vermeidet sie wegen des Spannungsfeldes, das ihre Sinnesorgane wahrnehmen, so dass die mit dem Bau von WEA verbundenen Stromleitungen durchaus Zerschneidungseffekte für ihren Lebensraum haben könnten.

Mit Ausnahme des Wespenbussards kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass letztendlich trotz aller warnenden Hinweise in seinen vorher gemachten Ausführungen der Bau von Windkraftanlagen aus avifaunistischer Hinsicht unbedenklich ist.

Dabei werden die hier im Forstamt zusammengetragenen Beobachtungen zahlreicher Menschen schlichtweg negiert und gewissermaßen "weggewischt".

Der Unterzeichner kommt vielmehr zu dem Ergebnis, dass ein signifikantes Kollisionsrisiko für die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Uhu und wahrscheinlich auch für den Wanderfalken besteht. Ein Verstoß gegen §44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes wäre damit gegeben.

6. Kartierung Fledermäuse:

Die Biologie und die Gefährdung der Fledermäuse durch Windkraftanlagen werden vom Gutachter durchaus zutreffend beschrieben. Hier ist ergänzend anzufügen, dass nach Schätzungen des Leibniz-Institutes Berlin jedes Jahr um die 250.000 Fledermäuse durch Windkraftanlagen verunglücken; in jüngster Zeit wurde die Schätzung auf 300.000 Exemplare erhöht.

Ursache sind dafür weniger direkte Kollisionen mit den Rotoren als vielmehr der durch die Rotoren erzeugte Unterdruck, der zum Zerplatzen innerer Organe der Fledermäuse führt (Barotrauma). Insbesondere die Lungen sind hiervon betroffen. Auch hier ist eine konkrete und systematische Überprüfung der Opferzahlen schwierig und bislang offenbar auch nicht politisch gewollt: einmal fehlt dazu das notwendige Personal, zum anderen sind während der Nacht genug Räuber unterwegs, um tote Tiere aufzulesen.

Das gilt auch für Untersuchungen am Tag, denn es gibt ja auch tagaktive Prädatoren. Besonders gefährdet sind die hier vorkommenden Arten Zwergfledermaus (die am häufigsten vorkommende Art im Wald), der Kleine und der Große Abendsegler sowie die Rauhautfledermaus.

Die Ausführungen auf Seite 49 zur Fällung höhlenreicher Bäume sind – jedenfalls bezogen auf den hiesigen Forstamtsbereich – maßlos übertrieben; Höhlenbäume gelten als Habitatbäume egal für welche Art, werden entsprechend markiert und sind vom Hieb zu verschonen. Diese Prinzipien kommen auch in anderen Forstämtern zur Geltung.

Zu den Abschnitten 5.3 bis 5.6:

Erwartungsgemäß sind Nachweise der Zwergfledermaus dominierend, Rauhautfledermaus und Kleiner Abendsegler folgen an zweiter Stelle gefolgt durch den Großen Abendsegler und die Fransenfledermäuse, während die Bechsteinfledermaus nur an sechs Prozent aller Kontrollstellen nachgewiesen werden konnte. Für die Zwergfledermäuse wurden Jagdhabitats sicher nachgewiesen, für Rauhautfledermaus, Großen und Kleinen Abendsegler gibt es entsprechende Detektornachweise – aber eben nur Detektornachweise, gleichzeitig werden für die letzten drei genannten Arten Quartiere im Wald im Umfeld der geplanten WEA-Standorten für möglich gehalten. Damit ist auch ein entsprechendes Gefährdungspotenzial gegeben.

Zu 5.6.2 Artbezogene Betrachtung:

Zwergfledermaus:

Diese wohl kleinste europäische Fledermausart ist erwartungsgemäß zahlreich vertreten; sie zeichnet sich durch ein sogenanntes Inspektionsverhalten aus, das heißt, diese Art steigt bis in den Rotorenbereich auf, um ihn offensichtlich nach Insekten abzusuchen. Dabei kommt es dann zum bereits erwähnten Barotrauma mit dem Zerplatzen der Lunge. Diese Art dürfte daher in ganz besonderem Maße durch die Windkraftanlagen gefährdet sein.

Rauhautfledermaus:

Die Rauhautfledermaus ist ein echter Waldbewohner, der sich bevorzugt an Wegen, innerhalb von Schneisen auf Lichtungen etc. bewegt. Der Bau von Windkraftanlagen mit den entsprechenden Schneisen für die Zwischenlagerung der Rotoren, den Baukran und der Schaffung von Lichtungen durch die Rodung selbst dürfte die Gefährdung dieser Art noch steigern. Auch im Westen des Rheingauer Waldes ist diese Art nachgewiesen.

Großer Abendsegler:

Diese Fledermaus die ein ausgesprochener Fernzieher ist, fliegt in sehr großen Höhen und gerät dabei sehr leicht in den Einwirkungsbereich der Rotoren. Sie ist zudem auch durchaus in den späten Nachmittagsstunden anzutreffen, auf jeden Fall schon in der Dämmerung, weshalb sie auch zum Beutespektrum des Wanderfalken gehört, der ebenfalls noch dämmerungsaktiv ist. Eine erhebliche Erhöhung des Tötungsrisikos halte ich für gegeben.

Kleiner Abendsegler:

Dies ist eine ausgesprochene Baumfledermaus, die in ähnlich großen Höhen wie der Große

Abendsegler fliegt und im ganzen Untersuchungsbereich verteilt war. Das Gefährdungsrisiko ist ähnlich wie bei dem Großen Abendsegler einzuschätzen.

Welcher Interpretationsspielraum für Gutachter besteht, zeigt eindrucksvoll die Tabelle 7 als Anhang zu den Detektorkontrollen: Bei den Standorten auf dem Erbacher Kopf tauchen mit durchschnittlicher Stetigkeit von sehr gering bis hoch die Rauhautfledermaus und die beiden Abendseglerarten als besonders gefährdet auf; im östlichen Bereich Sauerwasserpfad bis Dreibornsköpfe gibt es im Nahbereich nur eine sehr geringe bis mittlere durchschnittliche Stetigkeit der Rauhautfledermaus, im 1.000 Meter-Umkreis aber eine sehr geringe bis mittlere der Rauhautfledermaus, des Braunen Langohres, der Kleinen und Großen Bartfledermaus, der Fransenfledermaus und zusätzlich wiederum eine sehr geringe bis hohe Stetigkeit des Großen und des Kleinen Abendseglers.

Die Jagdpächter Middell und Jost berichten z.B. auch über regen Fledermaus-Flug im Bereich des Parkplatzes „Förster-Bitter-Eiche“ im vergangenen September, ohne freilich die Arten benennen zu können, was auch ohne technische Hilfsmittel nicht möglich ist.

Zu 5.7 Zusammenfassende Betrachtung und Empfehlung Fledermäuse:

Wie der Gutachter dann in der zusammenfassenden Betrachtung und seine Empfehlung für die Fledermäuse dem Bau von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung seiner vorherigen Ausführungen als unbedenklich einstuft, ist mir ein Rätsel.

Auch der Hinweis auf ein mögliches Gondelmonitoring, das Abschaltalgorithmen zur Sicherung der nächtlichen Aktivitäten der Fledermäuse bei bestimmten Temperaturen und Windstärken bewirkt, gehen letztlich am Ziel vorbei, denn dann stehen die Windräder bereits. Sollte das Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltzeiten tatsächlich funktionieren, wird dies nicht gerade die Wirtschaftlichkeit in diesem ohnehin windschwachen Gebiet erhöhen.

In die Ausführungen nicht einbezogen wurden neueste amerikanische Forschungsergebnisse, wonach Fledermäuse offensichtlich Windräder mit Bäumen verwechseln – mit den oben beschriebenen Ergebnissen.

Zu 6. Fazit des Gutachters:

Das Fazit des Gutachters, wonach die geplanten Standorte 1-4 sowie 6-8 für die Richtung von Windkraftanlagen grundsätzlich geeignet sein, wird ausdrücklich nicht geteilt. Dieses Fazit steht im Widerspruch zu Ausführungen, die der Gutachter zu einzelnen Arten direkt gemacht hat und zu den hier zusammengetragenen, von etlichen Personen getätigten Beobachtungen, es steht im Widerspruch zu den Gefährdungen von Vögeln und Fledermäusen durch Windkraftanlagen allgemein und es steht im Widerspruch zu Belangen der Forstwirtschaft, Waldökologie, des Denkmalschutzes, der Erholung im Wald und möglicherweise auch des Grundwasserschutzes.

Die zuletzt genannten Kriterien und Aspekte waren zwar nicht Gegenstand dieser Stellungnahme, verdienen aber gesondert betrachtet zu werden, denn durch den Bau der Windkraftanlagen gerade im Bereich des Rheinhöhenweges und der Dreibornsköpfe/Kemeler Weg könnten der Stadt Eltville (aber auch der Gemeinde Kiedrich) Vermögensverluste entstehen, die mit gleichzeitigen Kosten und Ertragsverlusten verbunden sind, welche sich erst in Jahrzehnten wieder auffangen lassen und dementsprechend im Haushalt der Stadt als Einnahme fehlen.

Auch könnte sich die Bilanz der Stadt Eltville deutlich verschlechtern.

Zu den Ausführungen des Gutachters über die Fledermäuse werde ich versuchen, noch eine weitere Meinung eines anerkannten Experten einholen, weil mir hier doch einige Widersprüche und Ungenauigkeiten aufgefallen sind. Zu gegebener Zeit komme ich darauf zurück.

Zusammenfassende Bewertung des Avifaunistischen Gutachtens aus hiesiger Sicht:

1. Das Gutachten schneidet viele Punkte und mögliche Gefährdungen richtigerweise und zutreffend an, kommt aber mit Ausnahme des Wespenbussardes immer zu dem Ergebnis, dass der Bau der Anlagen im Hinblick auf den Artenschutz unbedenklich sei. Damit verwickelt sich das Gutachten bzw. der Gutachter selbst in Widersprüche, die sich nicht auflösen, weshalb das durch den

Gutachter gezogene Fazit auch nicht ohne Widerspruch bleiben kann. Es erscheint mir in einigen Punkten sogar regelrecht rätselhaft.

2. Sämtliche Beobachtungen, die hier im Forstamt zusammengetragen worden sind und dem Gutachter zur Verfügung gestellt wurden, werden eher beiläufig erwähnt und bewertet, ja geradezu weggewischt, so dass der Eindruck entstehen könnte, als ob ein bestimmtes Ergebnis erwünscht wäre.

3. Aus den vorgenannten Gründen halte ich das Gutachten für gerichtlich angreifbar. Sollte etwa ein Naturschutzverband oder eine entsprechend anerkannte Organisation dagegen Klage führen, so wäre hier aus meiner Sicht durchaus mit Erfolg zu rechnen.

4. Aus diesem Grunde empfehle ich auch, die Staatliche Vogelschutzwarte in Frankfurt zu Rate zu ziehen, die auch Beratungsfunktion für die Kommunen hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dombrowsky